

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme an Trekkingveranstaltungen, Lehrgängen & Alpacacalling von Frank Messing Dienstleistungen**

## **1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen Frank Messing, Kisselmühle, 65346 Eltville und Personen oder Einrichtungen, die Leistungen von Frank Messing in Anspruch nehmen, soweit sich nicht aus schriftlichen Abmachungen etwas anderes ergibt.

## **2. Teilnahmevoraussetzungen**

Sofern für die Teilnahme an Veranstaltungen von Frank Messing besondere Voraussetzungen bestehen, gehen diese aus den detaillierten Veranstaltungsankündigungen hervor. Grundsätzlich ist eine normale Fitness und Gehbarkeit Voraussetzung. Die Erfüllung dieser Bedingungen sind Sache der Teilnehmerin/des Teilnehmers; ihre Nichterfüllung kann die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses durch Frank Messing ohne Kostenerstattung nach sich ziehen.

## **3. Teilnahmevertrag und weitere Bestandteile des Vertrags**

Der Teilnahmevertrag kommt zustande, indem eine verbindliche Email, vom Teilnehmerin/dem Teilnehmer vorliegt und von Frank Messing schriftlich bestätigt (ebenfalls per Email) wird, oder von beiden Vertragsparteien ein Teilnahmevertrag mit Unterschrift abgeschlossen wird oder mittelbar über die Bezahlung von Gebühren bzw. Kosten, wenn eine gesonderte Bestätigung und/oder Vertragsschließung nicht vorgesehen ist. Die Teilnahmeberechtigung wird in jedem Fall erst durch die Zahlung der Teilnahmegebühren erworben. Die von Frank Messing angebotenen Leistungen sind aus den Vertragsanlagen ersichtlich. Derartige Leistungszusagen sind vorbehaltlich Ziff. 3. dieser AGB verbindlich, sofern sie den Vertragsbegründenden Unterlagen als Anlagen zu Anmeldeunterlagen oder Teilnahmebestätigungen oder zu Teilnahmeverträgen oder zu Gebühren- und Kostenrechnungen beigelegt sind.

## **4. Modifizierung von Leistungen**

Nach Ziff. 2 dieser AGB vereinbarte Leistungen dürfen durch Frank Messing nur modifiziert werden, sofern das Veranstaltungsziel dadurch nicht beeinträchtigt und das Verhältnis von Preis und Gegenleistung insgesamt nicht zu Ungunsten der Teilnehmerin/des Teilnehmers verändert wird. Durch Frank Messing zu vertretende Leistungsminderungen sind von Frank Messing anteilig zu den Gebühren und Kosten zu erstatten. Darüber hinaus gehende Ansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers bestehen nicht.

## **5. Mindestteilnehmerzahl, Absage und Ausfall von Veranstaltungen**

Wird die Mindestteilnehmerzahl eines Veranstaltungsangebots nicht erreicht ist der Kunde verpflichtet, die Differenzsumme zu tragen. Sieht sich der Veranstalter aus diesen oder anderen triftigen Gründen gezwungen, Veranstaltungen nicht durchzuführen, kann Frank Messing den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich schriftlich kündigen. Bereits entrichtete Entgelte für noch nicht in Anspruch genommene Angebote werden vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **6. Zahlung der Teilnahmegebühr**

Die Höhe der Teilnahmegebühr und die Zahlungsmodalitäten werden im Teilnahmevertrag geregelt. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig, die sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bemessen. Durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu verantwortende Versäumnis von Veranstaltungen befreit nicht von der Zahlungspflicht.

## **7. Rücktritt, Kündigung und Einsetzung Dritter**

Vom Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bis zu 35 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ohne weitere Folgen zurückgetreten werden. Im Falle des Rücktritts ist der Veranstalter verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Entgelte an die Teilnehmerin/den Teilnehmer zurückzuzahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden den Teilnehmerin/dem Teilnehmer folgende Stornierungskosten in Rechnung gestellt :

34. - 20. Tag 25 %

19. - 15. Tag 35 %

14. - 06. Tag 50 %

05. Tag – 01. Tag vor Veranstaltungsbeginn 75% der im Vertrag vereinbarten Gebühren und Kosten – am Veranstaltungstag 100% der vereinbarten Gebühren und Kosten.

Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Veranstaltungspreis; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Rücktritts durch den Veranstalter besteht nicht.

Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt (an Windstärke 7, Hochwasser, Eis, Schnee) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Teilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Die Veranstaltung wird ansonsten bei jeder Witterung durchgeführt, der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß er dem Wetter angepaßte Kleidung und Schuhwerk trägt.

## **8. Haftungsregelungen**

Lama Trekking-Touren und Trainingscamps sind mit besonderen Risiken behaftet, die Teilnahme an diesen Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Diese Regelung gilt besonders für Risiken, die vom Veranstalter nicht vorhersehbar sind. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die mit dem Charakter einer Trekkingtour in Zusammenhang stehen, besteht auch dann nicht, wenn die Veranstaltungsleitung des Veranstalters an der in Frage kommenden Unternehmung teilnimmt. Bei Trekkingtouren kann es zu Änderungen des ausgeschriebenen Verlaufs kommen. Den Anordnungen der jeweiligen Trekkingleitung bzw. den Instrukteuren ist Folge zu leisten.

Frank Messing haftet für Sach-, Vermögens- und Personenschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn und insoweit Frank Messing Veranstalter ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

## **9. Institutionelle Vertragspartner**

Für Verträge zwischen institutionellen Vertragspartnern und Frank Messing gelten diese Geschäftsbedingungen sinngemäß.

## **10. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

## **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Eltville.

## **12. Datenschutz**

Mit der Anmeldung erklärt sich die/der Anmeldende bzw. die Teilnehmerin/der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine/ihre Daten nur nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes aufgenommen und vom Veranstalter gespeichert werden.

Eltville, 01.09.2020

Frank Messing

Kisselmühle

65346 Eltville

TEL (06723) 87360

<http://www.kisselmuehle.de>